



Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf

LEISTUNGEN
AN ARBEITGEBER
Finanzielle Förderung
Beratung und Information

LEISTUNGEN
AN MENSCHEN MIT
SCHWERBEHINDERUNG
Finanzielle Förderung
Beratung und Information



Die Integrationsämter fördern und sichern die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung. Sie unterstützen nicht nur die betroffenen Beschäftigten, sondern auch ihre Arbeitgeber – finanziell wie auch durch persönliche Beratung.

Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf

Inhalt

Leistungen an Arbeitgeber	3
Finanzielle Förderung.....	3
Beratung und Information	8
Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung	12
Finanzielle Förderung.....	12
Beratung und Information	17

Allgemeine Hinweise

- Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt,
 - wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (zum Beispiel vor Einstellung des Menschen mit Behinderung) beziehungsweise
 - vor Vertragsabschluss (zum Beispiel vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstands) gestellt wird.
- Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter beraten über die infrage kommenden Hilfen.
- Leistungen des Integrationsamts werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Unfall- oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamts sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fachstellen übertragen.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BEM	Betriebliches Eingliederungsmanagement
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
Nr.	Nummer
Rehaträger	Rehabilitationsträger
SGB	Sozialgesetzbuch
SchwabAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe- verordnung
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Impressum

ZB Info **Leistungen für Menschen mit Schwerbehinderung im Beruf** (Stand: Januar 2025) • **Herausgeber:** Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e. V. • **Verlag, Herstellung, Vertrieb:** CW Haarfeld GmbH, cwh.de • **Redaktion:** Carola Fischer (verantwortlich für den Herausgeber), Simone Königs (verantwortlich für den Verlag), Bettina Tanneberger, Nicole Bleyer-Nönnig • **Titelbild:** Aleksandar Malivuk/Shutterstock • **Layout:** CW Haarfeld GmbH • **Druck:** Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG, boesmann.de

Schreibweise männlich/weiblich: Die in dieser Broschüre verwandten Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für die Sprachformen männlich, weiblich und divers. Eine Wertung ist damit nicht verbunden.

Die Bezeichnung „Menschen mit Schwerbehinderung“ umfasst im weiteren Text, soweit es nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird, auch die den Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellten Menschen mit Behinderung.

Die Bezeichnung „Integrationsämter“ schließt auch die Inklusionsämter mit ein, die in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland die Aufgaben der Integrationsämter wahrnehmen.

Leistungen an Arbeitgeber

Finanzielle Förderung – Aus- und Weiterbildung

Förderung beruflicher Teilhabe

In einer Arbeitswelt, die zunehmend auf Inklusion setzt, ist es unerlässlich, dass sowohl Arbeitgeber als auch Menschen mit Schwerbehinderung Zugang zu den richtigen Unterstützungsleistungen und Informationen erhalten. Die Förderung von Teilhabe und Chancengleichheit im Berufsleben ist eine zentrale Aufgabe, die alle betrifft.

Die folgenden Seiten bieten einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Leistungen und Unterstützungsmaßnahmen – ob Sie als Arbeitgeber neue Impulse für Inklusion in Ihrem Betrieb suchen oder als Mensch mit Schwerbehinderung die Möglichkeiten für eine erfolgreiche berufliche Teilhabe besser kennenlernen möchten.

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für Menschen mit Behinderungen bis zu 60 Prozent ■ für Menschen mit Schwerbehinderung bis zu 80 Prozent ■ in Ausnahmefällen bis zur vollen Höhe für das letzte Ausbildungsjahr <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ für die Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn die Aus- oder Weiterbildung behinderungsbedingt ansonsten nicht zu erreichen ist
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Agentur für Arbeit § 73 Abs. 1 und 2 SGB III, SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 73 Abs. 1 und 2 SGB III, Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX</p>	
<p>Budget für Ausbildung in Form der Erstattung der Ausbildungsvergütung</p> <p>Siehe Seite 15</p>	
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 61 SGB IX, Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. § 61a SGB IX</p>	
<p>Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 12 Monate 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Menschen mit Schwerbehinderung im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Agentur für Arbeit § 73 Abs. 3 SGB III, SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 73 Abs. 3 SGB III</p>	

Leistungen an Arbeitgeber

Finanzielle Förderung – Aus- und Weiterbildung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten? Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 73 SGB III).</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Arbeitgeber einen Menschen mit Behinderung einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt ist (§ 151 Abs. 4 SGB IX); nicht berücksichtigt wird dabei, ob die Beschäftigungspflicht erfüllt wird wenn die Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) durch Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen wird
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2c SGB IX i. V. m. § 26b SchwbAV</p>	
<p>Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener Jugendlicher und junger Erwachsener mit Schwerbehinderung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten? Folgende Gebühren werden von den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> Abschluss- beziehungsweise Eintragungsgebühren Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischen- und Abschlussprüfung Betreuungsgebühr für Auszubildende Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 154 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung (§ 155 Abs. 1 SGB IX) ausbilden, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i. V. m. § 26a SchwbAV</p>	

Leistungen an Arbeitgeber

Finanzielle Förderung – Beschäftigung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung als Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten</p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung des Integrationsamts vor Schaffung des Platzes 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Menschen mit Schwerbehinderung <ul style="list-style-type: none"> – ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus oder – nach Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden wenn besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung (§ 154 Abs. 1 und § 155 SGB IX) eingestellt werden wenn Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung abgewendet wird
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 15 SchwbAV</p>	
<p>Zuschuss für Probebeschäftigung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> in voller Höhe der Kosten <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu 3 Monate 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung, Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Agentur für Arbeit § 46 Abs. 1 SGB III, SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 1 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX</p>	
<p>Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zur vollen Höhe der Kosten <p>Was beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorrang der Förderung des Menschen mit Behinderung nach § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn dies für eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erforderlich ist und wenn der Arbeitgeber nicht nach § 164 Abs. 4 SGB IX verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Agentur für Arbeit § 46 Abs. 2 SGB III, SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 46 Abs. 2 SGB III Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX, Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i. V. m. § 26 SchwbAV</p>	
<p>Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt</p> <p>Siehe Seite 14</p>	
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 61 SGB IX, Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. § 61 SGB IX</p>	

Leistungen an Arbeitgeber

Finanzielle Förderung – Beschäftigung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen als Zuschuss und/oder Darlehen</p> <p>Was beachten?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorrang der Förderung des Menschen mit Behinderung nach § 49 Abs. 8 Nr. 4 und 5 SGB IX 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn Arbeitsstätten behinderungsgerecht gestaltet und unterhalten werden ▪ wenn Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden ▪ wenn für Menschen mit Schwerbehinderung Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden (§ 164 Abs. 5 SGB IX) ▪ sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung veranlasst werden
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2a SGB IX i. V. m. § 26 SchwbAV, Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX</p>	
<p>Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ richtet sich nach dem Einzelfall und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Arbeitsentgelt stehen <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Regelfall zeitlich befristet, Verlängerungen möglich 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger Menschen mit Schwerbehinderung (§ 155 Abs. 1 Nr. 1a bis d, Abs. 2 und § 158 SGB IX) überdurchschnittlich hohe Aufwendungen anfallen, zum Beispiel bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung wesentlich verminderter Arbeitsleistung ▪ wenn alle anderen Hilfsmöglichkeiten, zum Beispiel die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden ▪ wenn es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen ▪ wenn ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) übernommen wird
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 2e SGB IX i. V. m. § 27 SchwbAV</p>	
<p>Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn Arbeitgeber BEM einführen ▪ wenn in einer Vereinbarung besondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden ▪ wenn das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der gesetzlichen Prävention hinausgeht
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 167 Abs. 3 SGB IX, § 185 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i. V. m. § 26c SchwbAV</p>	

Leistungen an Arbeitgeber

Finanzielle Förderung – Beschäftigung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Eingliederungszuschuss als Zuschuss zum Arbeitsentgelt (inkl. des pauschalisierten Zuschusses zum Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Regelfall bis zu 24 Monate ▪ für besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung bis zu 60 Monate ▪ für besonders betroffene Menschen mit Schwerbehinderung, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zu 96 Monate <p>Was beachten? Eine betriebsübliche Einarbeitung kann nicht gefördert werden!</p> <p>Degression: Zuschuss sinkt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich ▪ bei besonders betroffenen Menschen mit Schwerbehinderung erstmals nach Ablauf von 24 Monaten ▪ nicht unter die Mindestförderung von 30 Prozent 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn die Vermittlung von Menschen mit Behinderung oder Schwerbehinderung aus persönlichen Gründen erschwert ist und eine Einarbeitungszeit erforderlich ist, die über den Rahmen einer betriebsüblichen Einarbeitung hinausgeht ▪ wenn die Vermittlung besonders betroffener Menschen mit Schwerbehinderung (i. S. v. § 187 Abs. 1 Nr. 3a bis 3d SGB IX) aus persönlichen Gründen erschwert ist und eine Einarbeitungszeit erforderlich ist, die über den Rahmen einer betriebsüblichen Einarbeitung hinausgeht
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Agentur für Arbeit § 90 SGB III, SGB-II-Träger § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 90 SGB III, Rehaträger § 50 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX</p>	
<p>Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt</p> <p>Siehe Seite 17</p>	
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 61 SGB IX, Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. § 61 SGB IX</p>	

Leistungen an Arbeitgeber

Beratung und Information

LEISTUNGEN

Beratung und Information

Das Integrationsamt bietet Beratung und Informationen zu allen Fragen rund um die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung. Schwerpunkte sind dabei die Prävention, die behindertengerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Fahrzeugen sowie die Unterstützung bei Konflikten am Arbeitsplatz. Diese Beratung erfolgt auch durch die Fachdienste des Integrationsamts (siehe hierzu Seiten 9 und 18).

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Integrationsamt | § 185 SGB IX, § 3 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 167 Abs. 1 SGB IX

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)

Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (www.bih.de/integrationsaemter/kontakt) informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung. Die EAAs stehen Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von Menschen mit Schwerbehinderung zur Verfügung. Sie unterstützen Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern.

Die EAAs verfügen über fachlich qualifiziertes Personal, das mit den Regelungen zur Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist. Sie sollen für Arbeitgeber schnell zu erreichen und in der Region gut vernetzt sein. Die EAAs sind von den Integrationsämtern flächendeckend eingerichtet und beauftragt.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Integrationsamt | § 185a SGB IX

Arbeitsmarktberatung

Die Arbeitsmarktberatung des Arbeitgeber-Services der Agentur für Arbeit unterstützt Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur

- Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts und der Berufe,
- Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
- Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit,
- betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer sowie
- zu Leistungen der Arbeitsförderung.

Wie viel?

- richtet sich nach dem Einzelfall

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Agentur für Arbeit | § 34 SGB III, **SGB-II-Träger** | § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 34 SGB III

LEISTUNGEN

Fachdienste des Integrationsamts – Technischer Beratungsdienst

- Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behindertengerechten Anpassung von neuen und bestehenden Arbeitsplätzen. Sie stehen Arbeitgebern, Beschäftigten mit Schwerbehinderung und Integrationsteams beratend zur Seite, wenn es um technische und organisatorische Fragen zur Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung geht.
- Zudem beraten sie bei der Einrichtung, Ausstattung und Modernisierung von Inklusionsbetrieben und anderen Einrichtungen zur Förderung der Arbeits- und Berufsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung, wie etwa Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).
- Im Kündigungsschutz geben die Technischen Beratungsdienste fachliche Stellungnahmen zu möglichen Weiterbeschäftigungsoptionen ab. Dabei berücksichtigen sie Aspekte wie Barrierefreiheit, die Eignung und Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie die beruflichen Qualifikationsanforderungen für alternative Einsatzmöglichkeiten und erarbeiten entsprechende Maßnahmenvorschläge.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Rehaträger | § 185 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX

Fachdienste des Integrationsamts – Integrationsfachdienste

Die Integrationsfachdienste sind von den Integrationsämtern zur Begleitung und Betreuung von Arbeitnehmern mit Schwerbehinderung beauftragt. Auch Rehabilitationsträger können gem. § 49 Abs. 6 Nr. 9 SGB IX i. V. m. § 193 SGB IX Integrationsfachdienste beauftragen (siehe Seite 18). Sie sind wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von

- Menschen mit Schwerbehinderung mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- Menschen mit Schwerbehinderung, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwendige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen,
- Schulabgänger mit Schwerbehinderung, die beim Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- Menschen mit Behinderung, die keine Anerkennung einer Schwerbehinderung haben, insbesondere mit einer seelischen Behinderung oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen.

Die Integrationsfachdienste

- beraten und informieren Arbeitgeber umfassend in psychosozialen Fragen,
- helfen, Arbeitsplätze mit geeigneten Menschen mit Schwerbehinderung zu besetzen,
- helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort,
- klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen und
- unterstützen ihn bei der Beantragung.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Integrationsamt | § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX i. V. m. §§ 192 bis 198 SGB IX

LEISTUNGEN

Kurse und Informationsangebote, Aufklärungsmaßnahmen

Sie haben die Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben zum Gegenstand und umfassen viele Themenfelder rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, zum Beispiel Aufgaben der Funktionsträger nach dem SGB IX, Umsetzung des SGB IX, behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Umgang mit Menschen mit Behinderung, rechtliche Fragestellungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Angeboten werden

- Informationsveranstaltungen,
- Lehrgänge und Seminare, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte und Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers,
- Schriften des Integrationsamts (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.),
- digitale Angebote (www.bih.de/integrationsaemter),
- Fachforum (www.bih.de/integrationsaemter/forum).

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Integrationsamt | § 185 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX i. V. m. § 29 SchwbAV

Anrechnung von Menschen mit Schwerbehinderung auf einen Pflichtarbeitsplatz und Mehrfachanrechnung

- Beschäftigte Menschen mit Schwerbehinderung beziehungsweise ihnen gleichgestellte Menschen mit Behinderung werden grundsätzlich auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines Menschen mit Schwerbehinderung auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz (maximal drei) zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- Ein Mensch mit Schwerbehinderung, der eine Ausbildung absolviert, wird grundsätzlich auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Dies gilt auch während einer Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (verzahnte Ausbildung) für Zeiten, die in einem Betrieb durchgeführt werden. Eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze kann zugelassen werden, wenn die Vermittlung in einen beruflichen Ausbildungsplatz wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der Mensch mit Schwerbehinderung im ersten Jahr der Beschäftigung weiter auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Antragsteller ist der Arbeitgeber. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebs. Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird. Sie erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Agentur für Arbeit | §§ 158 und 159 SGB IX

Leistungen an Arbeitgeber

Beratung und Information

LEISTUNGEN

Inklusionsvereinbarung

Arbeitgeber treffen mit der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs- oder Personalrat eine verbindliche Inklusionsvereinbarung. Sie beinhaltet Regelungen im Zusammenhang mit der Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben, insbesondere zur

- Personalplanung,
- Arbeitsplatzgestaltung,
- Gestaltung des Arbeitsumfelds,
- Arbeitsorganisation,
- Arbeitszeit sowie
- zu Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen.

Das Integrationsamt kann bei unterschiedlichen Auffassungen beraten und unterstützen. In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden zur

- angemessenen Berücksichtigung von Menschen mit Schwerbehinderung bei der Stellenbesetzung,
- anzustrebenden Beschäftigungsquote einschließlich eines angemessenen Anteils an Frauen mit Schwerbehinderung,
- Teilzeitarbeit,
- Ausbildung von Jugendlichen mit Behinderung,
- Gesundheitsförderung.

Mehr dazu erfahren Sie unter: www.bih.de/integrationsaemter/medien-und-publikationen/publikationen/zb-info und www.akademie.bih.de.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage
Integrationsamt | § 166 SGB IX

Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines Mitarbeiters mit Schwerbehinderung durch den Arbeitgeber ist nur mit der vorherigen Zustimmung des Integrationsamts zulässig. Das Integrationsamt versucht dabei, eine einvernehmliche Lösung zu finden und den Arbeitsplatz nach Möglichkeit zu erhalten – beispielsweise durch finanzielle Unterstützung für die Gestaltung des Arbeitsplatzes. Der besondere Kündigungsschutz gilt jedoch erst, wenn der Mitarbeiter mindestens sechs Monate im Unternehmen beschäftigt ist. Weitere Ausnahmeregelungen finden sich in § 173 SGB IX.

- Mehr dazu erfahren Sie unter: www.bih.de/integrationsaemter/medien-und-publikationen/publikationen/zb-ratgeber

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage
Integrationsamt | §§ 168 ff. SGB IX



Flexibel lernen

Die kostenfreien Selbstlernkurse der BIH-Akademie:
online, zeitunabhängig, interaktiv.

Zu Themen, die für Schwerbehindertenvertretungen,
Arbeitgeber und Mitarbeitende im Personalbereich
relevant sind. Einmal registrieren und gleich starten.

akademie.bih.de



Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Finanzielle Förderung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Kommunikationshilfen</p> <p>Leistung für Menschen mit Schwerbehinderung und gleichgestellte Menschen mit einer anerkannten Hörbehinderung und Menschen mit einer anerkannten Sprachbehinderung, die zur angemessenen Kommunikation im Arbeitsleben auf geeignete Kommunikationshilfen angewiesen sind</p> <p>Wofür? Bei Antrag von Menschen mit Schwerbehinderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ notwendige betriebliche/berufliche Kommunikation zur Sicherstellung eigener Rechte (interne Bewerbung, Höhergruppierung, Leistungsbeurteilung, Abmahnung, Kündigung), ▪ Fort- und Weiterbildung, ▪ sonstige Kommunikationssituationen im direkten betrieblichen Kontext. <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann? Bei Antrag des Arbeitgebers:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderungen von Arbeitsinhalt, -ablauf oder -organisation ▪ betriebliche Besprechungen ▪ Personalgespräche ▪ Gruppenschulungen (zum Beispiel Hygieneschulung für Küchen- oder Reinigungspersonal)
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 25 SchwbAV, § 26 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV an schwerbehinderte Menschen und nach § 185 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX i. V. m. § 26 Abs. 1 Nr. 4 SchwbAV an Arbeitgeber</p>	
<p>Technische Arbeitshilfen als Zuschuss</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zur vollen Höhe der Kosten <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erst- und Ersatzbeschaffung ▪ Wartung, Instandhaltung ▪ Ausbildung im Gebrauch 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn die technischen Arbeitshilfen nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen ▪ wenn Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen behinderungsgerecht ausgestattet werden ▪ wenn keine Verpflichtung zur Kostenübernahme vonseiten des Arbeitgebers besteht ▪ Integrationsamt
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1a SGB IX i. V. m. § 19 SchwbAV, Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX</p>	
<p>Kosten für Hilfsmittel</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsausübung ▪ Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe ▪ Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn keine Verpflichtung zur Kostenübernahme vonseiten des Arbeitgebers besteht ▪ wenn es keine medizinischen Leistungen sind
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX</p>	

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Finanzielle Förderung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Kraftfahrzeughilfen</p> <p>Beschaffung eines Kraftfahrzeugs (Kfz)</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einkommensabhängig ▪ bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 22.000 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich) <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren <p>Behinderungsbedingte Zusatzausstattung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zur vollen Höhe auch für Einbau und Reparaturen <p>Fahrerlaubnis</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einkommensabhängig ▪ bis zur vollen Höhe der Kosten für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine <p>Leistungen in Härtefällen, zum Beispiel Kosten für Beförderungsdienste</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn das Kfz infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsorts erforderlich ist ▪ wenn das Kfz nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht ist ▪ wenn eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist <p>Beamte und Selbstständige können den Antrag beim zuständigen Integrationsamt stellen.</p> <p>Arbeitnehmer können den Antrag bei der Agentur für Arbeit am jeweiligen Wohnort oder bei der Rentenversicherung stellen. Voraussetzung sind 15 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsjahre.</p> <p>Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn sein Verkehrswert mindestens 50 Prozent des ursprünglichen Neuwagenpreises beträgt.
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 49 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX, Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV), Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1b SGB IX i. V. m. § 20 SchwbAV i. V. m. KfzHV</p>	
<p>Wohnungshilfen in Form von Zuschüssen, Zinszuschüssen</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum ▪ Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse ▪ Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn die Voraussetzungen nach dem Zweiten Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vorliegen (für Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum) ▪ wenn der Betroffene nicht auf eine behinderungsgerechte Mietwohnung verwiesen werden kann. Darlehen für sozialen Wohnungsbau bei behinderungsbedingten zusätzlichen Baumaßnahmen werden auf die Leistungen des Integrationsamts angerechnet. <p>Die Förderung ist für beamtete oder selbstständige Menschen mit Schwerbehinderung, die ihren Wohnsitz in Sachsen haben. Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahme beziehungsweise vor Abschluss des Vertrags gestellt werden.</p>
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 6 SGB IX, Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i. V. m. § 22 SchwbAV</p>	

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Finanzielle Förderung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Hilfen in besonderen Lebenslagen in Form eines Zuschusses und/oder Darlehens</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen erforderlich sind, um die Ziele der Begleitenden Hilfe zu erreichen
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1f SGB IX i. V. m. § 25 SchwbAV</p>	
<p>Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz als Darlehen oder in Form von Zinszuschüssen</p> <p>Wofür?</p> <ul style="list-style-type: none"> Gründung (Gründungszuschuss) Einstieg (Einstiegsgeld) Coaching Freie Förderung 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen wenn eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat wenn der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist wenn die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts zweckmäßig ist wenn Arbeitslosigkeit und Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet beziehungsweise die Hilfebedürftigkeit überwunden wird
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1c SGB IX i. V. m. § 21 SchwbAV, Agentur für Arbeit §§ 93 ff. SGB III Jobcenter §§ 16b, c und f SGB II</p>	
<p>Budget für Arbeit in Form eines Zuschusses zum Arbeitsentgelt und Anleitung sowie Begleitung des Budgetnehmers am Arbeitsplatz</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> Lohnkostenzuschuss bis zu 75 Prozent des regelmäßigen Arbeitsentgeltes höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV* (per Landesrecht geregelt, es kann auch ein höherer Prozentsatz gewährt werden) <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> richtet sich nach dem Einzelfall <p>Was beachten? In der Regel Leistung der Eingliederungshilfe, an der sich das Integrationsamt beteiligen kann (§ 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX). Diese wird regelmäßig an den Arbeitgeber ausbezahlt.</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> wenn der Mensch mit Behinderung Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX hat und wenn er auf einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz mit tarifvertraglicher oder ortsüblicher Entlohnung beschäftigt wird
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 61 SGB IX, Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. § 61 SGB IX</p>	

* Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Finanzielle Förderung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Notwendige Arbeitsassistenz in Form von Kostenerstattung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ maßgeblich ist der zeitliche Bedarf an Arbeitsassistenz <p>Was beachten?</p> <p>Der Mensch mit Schwerbehinderung muss immer in der Lage sein, den Kern seiner Aufgaben selbst zu erledigen. Bei der Arbeitsassistenz handelt es sich nur um die notwendige Unterstützung dabei.</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn eine persönliche Assistenz am Arbeitsplatz beziehungsweise zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist ▪ wenn der Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung <ul style="list-style-type: none"> – selbst die Assistenzkraft beauftragt – in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt ▪ wenn das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt ▪ wenn alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 49 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX, Integrationsamt § 185 Abs. 4 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1a SchwbAV</p>	
<p>Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung und unter anderem die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule.</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erstattung angemessener Ausbildungsvergütung ▪ die Begleitung richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ richtet sich nach dem Einzelfall; längstens bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung <p>Was beachten?</p> <p>Es ist eine Leistung des zuständigen Rehabilitationsträgers, an der sich das Integrationsamt beteiligen kann.</p>	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn der Mensch mit Behinderungen Anspruch auf Leistungen nach § 57 oder § 58 SGB IX hat und ▪ wenn er einen Vertrag über ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis mit einem Arbeitgeber abschließt
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 61a SGB IX, Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 6 i. V. m. § 61a SGB IX</p>	
<p>Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten (berufliche Weiterbildung) – auch in Form von Zuschüssen</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme ▪ abhängig von der Betriebsgröße und individuellen Voraussetzungen sind Zuschüsse zu den Lehrgangskosten von bis zu 100 Prozent und zum Arbeitsentgelt von bis zu 75 Prozent möglich 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ wenn die Maßnahmen nach Art, Umfang und Dauer den besonderen Bedürfnissen der Arbeitnehmer oder Selbstständigen mit Schwerbehinderung entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder verbessern (§ 49 Abs. 3 Nr. 4) ▪ wenn bestimmte personen- und maßnahmenbezogene Voraussetzungen erfüllt sind, kann die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten durch ganze oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten und Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX i. V. m. § 24 SchwbAV, Agentur für Arbeit § 82 ff. SGB III, Rehaträger § 49 Abs. 3 Nr. 4 SGB IX</p>	

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Finanzielle Förderung

LEISTUNGEN	VORAUSSETZUNGEN
<p>Jobcoaching</p> <p>Jobcoaches begleiten die betroffene Person direkt am Arbeits- oder Ausbildungsplatz und unterstützen sie sowie das betriebliche Umfeld dabei, eigenständige Lösungen für Herausforderungen zu entwickeln.</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ eine Pauschale pro Fachleistungsstunde deckt den Aufwand für den Maßnahmenplan, das Coaching selbst (inklusive Vor- und Nachbereitung) sowie Fahrkosten und -zeiten ab. Die Preise basieren auf regionalen Förderrichtlinien und sind im Angebot anzugeben. <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ in der Regel 50 bis 60 Fachleistungsstunden über bis zu 6 Monate und maximal 12 Monate. Verlängerungen müssen im Zwischenbericht begründet und genehmigt werden. Das Coaching kann auch als Persönliches Budget gemäß § 29 SGB IX erfolgen. 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn zusätzliche Unterstützung benötigt wird, um ein Arbeitsverhältnis zu beginnen oder zu erhalten ■ wenn die übliche Einarbeitung durch den Arbeitgeber oder die Unterstützung des Integrationsfachdienstes nicht ausreicht ■ bei komplexen Anforderungen am Arbeitsplatz, um individuell angepasste, kleinschrittige Anleitungen und Begleitung zu bieten <p>In den ersten sechs Monaten nach Beschäftigungsaufnahme ist die Agentur für Arbeit der zuständige Leistungsträger. Im Anschluss ist das zuständige Integrationsamt der Leistungsträger.</p>
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 185 SGB IX i. V. m. §§ 24 oder 25 SchwbAV; § 185 Abs. 3 Nr. 2 e SGB IX i. V. m. 27 SchwbAV oder § 185 Rehaträger Abs. 3 Nr. 2 a SGB IX i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SchwbAV</p>	
<p>Unterstützte Beschäftigung</p> <p>Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Leistungen zum Lebensunterhalt, Übernahme der Teilnahmekosten)</p> <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ im Regelfall bis zu 2 Jahre, in begründeten Fällen maximal 3 Jahre 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn Jugendliche und Erwachsene aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung zur Eingliederung in das Berufsleben benötigen und zum Zeitpunkt der Teilnahme keine Aus- beziehungsweise Weiterbildung absolvieren können
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Rehaträger § 55 Abs. 2 SGB IX</p>	
<p>Unterstützte Beschäftigung</p> <p>Leistungen für eine Berufsbegleitung</p> <p>Wie viel?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall <p>Wie lange?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ richtet sich nach dem Einzelfall 	<p>Wann?</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn nach der individuellen betrieblichen Qualifizierung ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen und weitere Unterstützung erforderlich ist ■ wenn ein Beschäftigter einer WfbM einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt hat
<p>Zuständigkeit Rechtsgrundlage Integrationsamt § 55 Abs. 3 i. V. m. § 185 Abs. 4 SGB IX, Rehaträger § 55 Abs. 3 SGB IX</p>	

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Beratung und Information

LEISTUNGEN

Beratung und Information

Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zusammenhängenden Fragen, insbesondere bei Fragen der Prävention, der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

- Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, Arbeitnehmer mit Schwerbehinderung und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Schwerbehinderung.
- Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung von Arbeitnehmern mit Schwerbehinderung.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Integrationsamt | § 185 SGB IX, §§ 192 ff. SGB IX, § 166 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 SGB IX

Berufsberatung

Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Schwerbehinderung umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zu

- Berufswahl, beruflichen Entwicklungen und zum Berufswechsel,
- Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts und der Berufe,
- Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
- Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
- Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung.

Die Agentur für Arbeit kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsberatung in den Schulen beteiligen.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Agentur für Arbeit | §§ 30 ff. SGB III, § 187 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX

Berufsorientierung

Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt fördern zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitssuchenden, Arbeitnehmer und der Arbeitgeber die Berufsorientierung.

Dabei sollen sie unterrichten über

- Fragen der Berufswahl,
- Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten,
- Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über
- beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.

Die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt können den Integrationsfachdienst bei der Berufsorientierung in den Schulen beteiligen.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Agentur für Arbeit | § 33 SGB III, § 193 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, **Integrationsamt** | § 68 i. V. m. § 185 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Beratung und Information

LEISTUNGEN

Integrationsfachdienst

Integrationsfachdienste können vom Integrationsamt bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Schwerbehinderung am Arbeitsleben beteiligt werden.

Sie betreuen und begleiten

- Menschen mit Schwerbehinderung mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- Menschen mit Schwerbehinderung, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die WfbM auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwendige personalinterne individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen,
- Schulabgänger mit Schwerbehinderung und Schulabgänger mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- Menschen mit Behinderung, die keine Anerkennung einer Schwerbehinderung haben, insbesondere einer seelischen Behinderung, oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen.

Auch Rehabilitationsträger können Integrationsfachdienste im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 193 SGB IX beauftragen. Die Förderung der Menschen mit Behinderungen erfolgt dann im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sodass es unerheblich ist, ob eine anerkannte Schwerbehinderung vorliegt oder nicht.

Die Integrationsfachdienste

- beraten, informieren, unterstützen Arbeit- bzw. Ausbildungsuchende sowie Arbeitnehmer beziehungsweise Auszubildende bei der Suche nach geeigneten Arbeits- beziehungsweise Ausbildungsplätzen und
- sichern Ausbildungs- und vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Integrationsamt | § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX, Rehaträger | § 49 Abs. 6 Nr. 9 SGB IX

Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung

Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die dazu dienen, Ausbildungsuchende und Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit berücksichtigt dabei Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungssuchenden und Arbeitssuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen.

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Agentur für Arbeit | § 35 SGB III, § 187 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX, SGB-II-Träger | § 16 Abs. 1 i. V. m. § 35 SGB III

Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines Arbeitnehmers mit Schwerbehinderung durch den Arbeitgeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamts möglich (siehe Seite 11).

Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Integrationsamt | §§ 168 ff. SGB IX

Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung

Beratung und Information

LEISTUNGEN

Gleichstellung

Ein Mensch mit Behinderung (Grad der Behinderung weniger als 50, aber wenigstens 30) soll auf Antrag einem Menschen mit Schwerbehinderung gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne Gleichstellung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten kann.

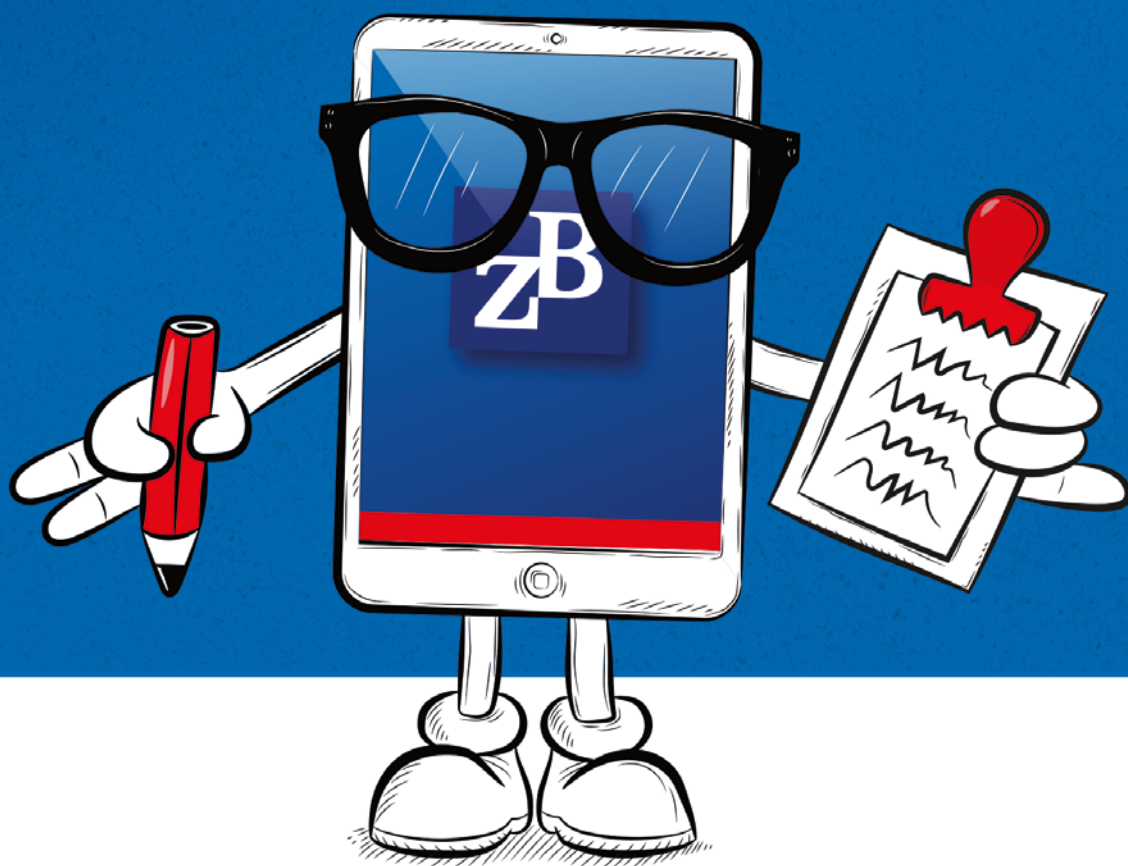
Zuständigkeit | Rechtsgrundlage

Agentur für Arbeit | § 2 Abs. 3 i. V. m. § 151 Abs. 2 und 3 SGB IX

Leistungsübersicht



Werden Sie Experte



Expertenwissen zum Thema Inklusion im Beruf finden Sie im ZB Digitalmagazin unter: www.zb-magazin.de. Sie wollen in Zukunft keine Ausgabe mehr verpassen? Dann melden Sie sich hier für die kostenfreie **digitale ZB-Abo-Info** an.

